ad 180/443 Reg.

Erposé

zum

Proporzgesets

Vor Ausarbeitung des Proporzgesetzes sind verschiedene Fragen grundsätlicher Natur zu regeln; Fragen, die verschiedener Lösung zugeführt werden könnten. Es erscheint unmöglich, vor Bereinigung dieser Fragen einen halbwegs endgiltigen Entwurf vorzubereiten.

1. Frage der Wahlfreise.

Nach den jett bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind zwei Wahlgänge vorgesehen. Im ersten Wahlgang bildet das Land 10 Wahlfreise (Gemeinden), im zweiten Wahlgang bildet das Land einen Wahlfreis zur Wahl der rest= lichen 5 Mandate. Es erscheint notwendig, bei Schaffung eines Proporzgesetzes nur einen Wahlgang ins Auge zu fassen, da es absolut unmöglich erscheint, nach dem reinen Broporz gemeinde= weise zu mählen bzw. jede Gemeinde als eigenen Wahlfreis zu erklären. Es wäre dies höchstens dann möglich, wenn man die restlichen 5 Mandate als Restmandate erklärt und die Zuteilung dieser 5 Mandate durch ein Wahlgericht bzw. eine Wahlkommission vornehmen läßt, wobei es wohl notwendig wäre, für die Verteilung dieser Restmandate die Reststimmen der Gemeinden des aanzen Landes in einen Wahlkreis zusammenzufassen, ein Vorgang, der mit den Grundsätzen der Demokratie wohl schwerlich vereinbar wäre, weil effektiv die Zuteilung von einem Drittel der Mandate nicht Sache des Bolkes, sondern Sache des Wahlgerichtes wäre. Will man aus diesen Gründen von der Einteilung des Landes in 10 Wahlkreise Abstand nehmen, so ergibt sich die Frage: Soll im Proporagesethe vorgesehen werden, das Land in einen Wahlkreis zusammenzufassen, oder aber soll auf Einteilung des Landes in zwei Wahlfreise wieder zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang muß gleich von vornherein auch über die Frage ent= schieden werden, ob die bisherige Teilung zwischen Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht, bzw. ob dem Unter= land nach wie vor 6 Landtagsmandate verfassungsmäßig verbleiben sollen oder nicht. Bei Bejahung dieser Frage scheint es wohl das natürlichste zu sein, daß für den Wahlvorgang die Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise vorgesehen wird. Es wäre aber immer-

hin nicht unmöglich und steht zur Diskussion, ob das Land nicht einen einkeitlichen Wahlkreis darstellen soll, trop dem bisherigen Be ka inis Unterland—Oberland 6:9. Bei der Einteilung des Sandes in zwei Wahlfreise wird es jeweils zwei Restmandate ergeben und zwar eines im Unterland und eines im Oberland. Mird jedoch das Land in einen Wahlfreis zusammengefaßt, wird es voraussichtlich jeweils nur ein Restmandat ergeben. Letzteres hätte unbedingt den Vorteil, daß die Wahl möglichst unmittelbar märe insoferne als das Wahlgericht bzw. die Wahlkommission nicht über zwei, sondern nur mehr über ein Mandat zu verfügen hat. Bei der Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise entsteht wiederum die Frage, ob bei einer Zuteilung der Restmandate die Teilung des Landes Oberland und Unterland beibehalten werden joll oder nicht. Es wird möglich sein, die Restmandate nur auf Frund der Reststimmen der einzelnen Kreise zuzuteilen, d. h. für die Zuteilung des unterländischen Restmandates nur die Unter-Känder Reststimmen und für die Zuteilung des oberländischen Restmandates nur die oberländischen Reststimmen in Betracht zu ziehen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, für die Zuteilung der Rest= mandate das Land als einen Wahlkreis zusammenzufassen, d. h. die Oberländer und Unterländer Reststimmen zusammenzufassen, was zweifellos den Vorteil hätte, einen möglichst vollkommenen Ausgleich der Parteistimmen zu erzielen.

2. Gemeindebindungen.

Nach den bisherigen versassungsrechtlichen Bestimmungen ist bei der Landtagswahl jede Gemeinde zu berücksichtigen, und zwar die großen Gemeinden wie die kleinen Gemeinden mit Ausnahme von Planken, eine Einrichtung, die zweifellos ihre Vorteile und ihre Nachteile besitzt. Die Nachteile dieser Gemeindebindungen bestehen darin, daß die Gesahr besteht, daß der Landtag nicht so sehr als Organ des Landes, sondern mehr als Organ der einzelnen Gemeinden bzw. als Versechter deren Interessen in Erscheinung tritt. Diese Nachteile sind bestimmt geeignet, für das Land eine gewisse Gesahr zu bilden, und zwar besonders in Zeiten

größerer Geldknappheit. Andererseits ist die Gemeindebindung baw. die Tatsache, daß jede Gemeinde im Landtag vertreten ist, bereits sehr stark im politischen Denken des liechtensteinischen Rolkes verankert, sodaß es schwer fallen dürfte, von der bisherigen Praxis Abstand zu nehmen. Der Vorteil der Aufgabe der Gemeindebin= bung jedoch besteht darin, daß der Landtag unabhängiger ist, unabhängiger besonders von kleinlichen Gemeindeüberlegungen und sinteressen. Auch wird die Gemeindebindung sich bezüglich der Wahltechnik sehr unaunstig auswirken bei Einführung des Verhältniswahlrechtes. Naturgemäß wird dem Wahlgericht eine ganz überwiegende Funktion bei der Zuteilung der Mandate zukommen. Es erscheint durchaus möglich und wahrscheinlich, daß Kandidaten. die mit einem verhältnismäßig großen Mehr von der Bevölkerung gewählt werden, vor solchen Kandidaten zurücktreten müssen, die eine geringere Stimmenzahl auf sich vereinigen, weil sich hier das Prinzip der Gemeindebindung vordrängt. Es könnte 3. B. der Fall sein, daß der Vertreter bzw. die Vertreter der Gemeinde X (und zwar der Vertreter aller Parteien dieser Gemeinde) im Gesamt= ergebnis eine geringe Stimmenzahl aufweisen: das Wahlgericht ist dann gezwungen, dieser Gemeinde X einen Bertreter auguerkennen und dafür einen Kandidaten auszuscheiden, der eventuell eine weitaus größere Stimmenzahl im Gesamtergebnis auf sich vereinigt als eben der Vertreter dieser Gemeinde X.

3.

In der Vorlage vom Jahre 1935 war die Stellung von Ersatsfandidaten vorgesehen, für den Fall des Ausscheidens eines Kandidaten. Die Anerkennung der Institution der Ersatsandidaten im Proporzgesehe wird jedoch den Wahlvorgang technisch erschweren und kann leicht durch das sogenannte Nachrückungssystem ersett werden.

4. Stille Wahl.

Es wurde wiederholt besprochen, es soll im zu schaffenden Proporzgesete die Institution der sogenannten stillen Wahl ver-

ankert werden, d. h. es soll gesetslich die Möglichkeit geboten werden, einen Wahlkampf dadurch zu verhindern, daß die bestehenden Parteien eine gemeinsame Liste einbringen, die Liste vorlegen und wenn kein Einspruch gegen die Liste erfolgt, die Wahl bereits getätigt wäre, und zwar erschienen dann gewählt die Kandidaten dieser Liste (Einheitsliste). Hier ergeben sich nun verschiedene Fragen grundsätlicher Natur. Nehmen wir als Ausgangspunkt zur Betrachtung dieser Frage den parteipolitischen Status quo, so wird sür die Ausstellung einer solchen Einheitsliste die Bürgerpartei und die Unionpartei in Frage kommen. Der Borgang wäre solgender:

Die beiden Parteien verständigen sich zur Eingabe einer Einscheitsliste und bringen diese Einheitsliste der Regierung zur Aufslage vor. Die Regierung wäre zu verpflichten, die Einheitsliste bekanntzugeben und eine Frist (etwa 14 Tage) zur Einsprache gegen diese Liste zu geben. Erfolgt während dieser Frist keine Einsprache, durch eine noch zu bestimmende Anzahl von Wählern, so gilt die Einheitsliste als gewählt. Eine weitere Wahl fällt aus.

hier erhebt sich nun die Frage: Wie hoch soll die Stimmen= anzahl sein, die die stille Wahl verunmöglichen fann? Bei der Bestimmung dieser Zahl wird es notwendig sein, die demokra= tischen Grundsätze mit den zweifellos bedeutenderen Vorteilen einer stillen Wahl in ein Verhältnis zu bringen, d. h. das Stimmenminimum zur Einsprache so zu bestimmen, daß eine ftille Wahl bestmöglich gesichert erscheint, ohne daß von einer eventuell entstehenden Opposition der Vorwurf erhoben werden kann, das Bolk sei durch die stille Wahl bevormundet. Weiter wird die Frage auftauchen, soll die Ginsprache durch freie Stimmensammlung oder nach den abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Bolksrechte durch Eintragung der Unterschrift vor dem Borfteher der betreffenden Gemeinde erfolgen. Der Bor= gang der stillen Wahl erscheint verhältnismäßig einfach, wenn die beiden traditionellen Parteien allein für eine evt. Wahl in Er= scheinung treten. Er kompliziert sich dann, wenn eine dritte, vierte oder fünfte Partei entsteht. Es wäre dann theoretisch möglich, daß die beiden Parteien sich auf eine Ginheitsliste einigen und gleich=

zeitig aber eine dritte oder vierte Partei mit einer ganz geringen Anzahl von Parteianhängern ebenfalls eine Liste eingeben. Die stille Wahl wäre dann in diesem Falle, falls nicht entsprechende Sicherungen eingebaut werden, verunmöglicht, weil nicht mehr eine, sondern zwei bzw. drei Listen vorliegen.

Es ist nun zu überlegen, ob man nicht daran denken soll, eine stille Wahl dadurch zu sichern, daß in das Geset die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Vorgang der stillen Wahl platzerisen kann, wenn eine Einheitsliste durch Parteien eingebracht wird, die zuverlässig eine bestimmte Mindestanzahl (vielleicht 80 bis 90 % der Stimmen) auf sich vereinigen. Als Schlüssel für die Untersuchung, ob die Parteien, die eine Einheitsliste eingeben, auch die entsprechende Mindestanzahl von Wählern auf sich vereinigen, könnte entweder das Stimmenergebnis der vorgängigen Landtagswahl oder aber der Nachweis eingeschriebener Mitglieder gelten. Im ersten Falle müßte, um einer Vergewaltigung der Volksstimmung vorzubeugen, das Einspracherecht so ausgebaut werden, daß dasselbe möglichst wenig beschränkt und erschwert würde, d. h. es müßte im ersten Falle das Einspracherecht durch freie Stimmenssammlung gewährleistet werden.

Es wird sich erübrigen, auf die außerordentlichen Vorteile der stillen Wahl hinzuweisen; jedoch darf nicht unausgesprochen bleiben, daß eine Vermeidung des Wahlkampses unter Umständen für das Land auch von außerordentlichem finanziellem Vorteil wäre, indem Störungen auf die Einnahmsmöglichkeiten des Landes tunlichst vermieden würden.

5. Das Quorum.

Um eine zu starke Parteizersplitterung infolge des Proporzes zu verhindern, wird es notwendig sein, ein Stimmenminimum für die Anerkennung einer Partei im Gesetze selbst zu bestimmen. Dieses Stimmenminimum wird verschieden ausfallen, je nachdem man sich entschließt, in einem Wahlfreise oder in mehreren Wahlfreisen zu wählen. Bei Wahlen in einem Wahlfreise wird das Stimmenminimum naturgemäß höher sein müssen, als bei Teilung

des Landes in verschiedene Wahlfreise. Bei Teilung des Landes in die traditionellen Wahlfreise Oberland und Unterland wird wiederum das Stimmenminimum im Oberland größer sein müssen, als im Unterland. Beim Stimmenminimum sind die Interessene einer geordneten Wahl mit den demokratischen Grundsäßen unseres Staates in Einklang zu bringen. Je höher das Stimmenminimum gewählt wird, desto geringer werden die Möglichkeiten einer Parteizersplitterung, desto größer werden jedoch auch die Möglichkeiten einer Aritik an dem Wahlgeseße. Wenn das Stimmenminimum zu hoch gewählt wird, kann gegen das Wahlgesetz der Borwurf erhoben werden, dasselbe erscheine undemokratisch und bedeute eher ein Mehrheitswahlspstem als ein Verhältniswahlspstem. Dieses Stimmenminimum wird demnach nur auf Grund vorgängiger Varteivereinbarung sestgesetzt werden können.

6. Wahlschlüssel.

Als Wahlschlüssel wird die gesamte Anzahl der Stimmberechtigten, geteilt durch die Anzahl der Mandate plus 1 genommen werden können, z. B. bei einer Anzahl von 3000 Stimmberechtigten wird der Schlüssel 3000: 15 plus 1, also gleich 201 sein. Dieser Schlüssel wird selbstverständlich bei Teilung des Landes in zwei Wahlkreise für Oberland und Unterland verschieden sein.

Exposé zum Proporzgesets.

II. TEIL.

7.

Eine sehr wichtige Frage für die Schaffung des Proporzgesetzes ist der Charafter der Liste. Es gibt hier drei Möglichkeiten: Die gebundene Liste, die freie Liste und ein Mittelding zwischen ge= bundener und freier Liste. Bei der gebundenen Liste werden die Wahllisten von den Parteien eingebracht. Der Wähler hat die Möglichkeit, sich für eine der anerkannten Varteilisten zu ent= scheiden. Es ist ihm jedoch verwehrt, Streichungen oder Underungen der von ihm gewählten Liste vorzunehmen bzw. Underungen oder Streichungen bei gebundener Liste werden nicht gezählt. sodak sämtliche Kandidaten einer bestimmten Partei gleichviel Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt wird faktisch die Parteiliste und nicht die Person. Die gebundene Liste hat zweifellos verschiedene Vorteile. Der hauptsächlichste ist der, daß Zersplitterungen nicht in Frage kommen und vor allem wäre es dem Wahlgerichte bei Ein= haltung des Gemeindeprinzipes leichter. Verschiebungen vorzu= nehmen, um das Gemeindeprinzip zu wahren, ohne gezwungen zu sein, Kandidaten mit verhältnismäßig großer Stimmenanzahl auf die Seite zu stellen. Gewählt erscheinen bei der gebundenen Liste die Kandidaten in der von der Partei selbst aufgestellten Reihen= folge. Nehmen wir 3. B. an, die Partei X erhalte auf Grund der Proporzabstimmung 5 Mandate. Gewählt erscheinen dann die ersten 5 Kandidaten auf der Liste der Partei X. Der Nachteil der ge= bundenen Liste liegt in erster Linie darin, daß sie kaum populär werden kann, weil sie eine gewisse Bevormundung des Wählers durch die Parteileitung darstellt. Der Wähler ist nicht in der Lage. ihm mißliebige Versonen wirksam von der Liste zu streichen. Die gebundene Liste stellt demnach ein reines Parteiwahlinstem dar. und es dürfte sich deshalb der Widerstand gegen die gebundene Liste innerhalb der Bevölkerung trot ihrer technischen Vorteile ziemlich bemerkbar machen. Bei der freien Liste können ebenfalls Listen der einzelnen Parteien zur Anerkennung eingereicht werden.

doch hat der Wähler die Möglichkeit, bei Parteilisten Streichungen und Anderungen vorzunehmen, und zwar auch Versonen zu wählen. die in keiner der vorgelegten Liste enthalten sind, ein System, das eigentlich dem Proporz nicht ganz entsprechen kann. Bei der halbfreien Liste kann der Wähler wählen zwischen sämtlichen einge= reichten Kandidaten, er fann Streichungen und Anderungen vornehmen, jedoch werden Underungen, die Kandidaten betreffen, die in keiner eingereichten Liste enthalten sind, nicht berücksichtigt. Diese Art der Liste hat bestimmt den Borteil, daß der Wähler nicht an ein Parteidiktat gebunden ist, sondern immerhin aus einer beschränkten Zahl von Kandidaten auswählen kann; hat jedoch technische Nachteile gegenüber der gebundenen Liste, besonders wenn der Proporzgedanke durch das Gemeindeprinzip durchbrochen wird. Vor allem aber dürfte die Wahl nach der halbfreien Liste populärer sein, als die Wahl nach einer anderen Liste. Man wird sich für die eine oder andere Lösung entscheiden, je nachdem man mehr den wahltechnischen Vorteil der gebundenen Liste betrachtet oder die Popularität der freien Liste, welche lettere auch dem demokratischen Grundsatz unserer Verfassung mehr entsprechen würde.

8.

Es wurde in den letzten Wahlperioden wiederholt der Ruf nach Sicherheit der Wahlfreiheit und der Geheimhaltung der Wahl laut. Es frägt sich, ob man nicht bei Ausarbeitung eines neuen Wahlgesets derartige Sicherungen einbauen sollte. Die Erfahrung lehrt, daß wenn die Bevölkerung nicht überzeugt ist, daß die Freiheit und Geheimhaltung der Wahl größtmöglichst gesichert ist, sie von ständigem Mißtrauen gegen den Wahlvorgang erfüllt ist und oft Unforrektheiten wittert, wo vielleicht gar keine vorhanden sind. Es dürfte deshalb massenpsphologisch unerläßlich sein, daß die Freiheit und Geheimhaltung der Wahl größtmöglich gesichert wird. Die größtmögliche Sicherung gegen direkte Beeinsslussgen und gegen Unterschiedungen von Wahlzetteln und dersgleichen dürfte in folgendem Vorgang zu erblicken sein:

Die Parteien reichen in ihnen bekanntgemachter Frist ihre Listen ein. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Anmeldungen

von Kandidaten nicht mehr erfolgen. Die Regierung oder das Wahlgericht läkt für sämtliche eingereichten Listen Wahlzettel drucken: diese Wahlzettel werden entweder abgestempelt oder sonst= wie unverkennbar als amtliche Wahlzettel bezeichnet und erst am Wahltage in der Weise ausgegeben, daß diese Wahlzettel im Wahllokal aufgelegt werden, und zwar sollen die amtlichen Listen sämtlicher Barteien in genügender Auflage in ein oder mehreren Rellen im Wahllokale aufgelegt werden. In diesen Zellen müssen ebenfalls amtliche Kuverts und Tintenstifte aufgelegt werden. Bei Aufruf betritt der Wähler die Wahlzelle, nimmt dort den Wahl= zettel, für den er sich entscheidet, bringt eventuelle Underungen an und verschließt den Wahlzettel in einem ebenfalls aufliegenden Kuvert. Daraufhin verläßt er die Wahlzelle und legt sein Kuvert in die Urne; ein Vorgang, der zweifellos ein Söchstmaß an Sicherung der Wahlfreiheit und der Geheimhaltung der Wahl bedeutet. Er bringt zwar gewisse technische Mängel mit sich und könnte bei schlechter Organisation als hemmend empfunden werden, doch ist dieser Nachteil, der sowieso bei entsprechender Organisation auf ein Minimum herabgedrückt werden kann, in keinem Verhältnis zu dem Bertrauen, das ein solcher Wahlvorgang bei der Bevölkerung erzeugen wird. Es dürfte sich deshalb empfehlen, bei der Schaffung des neuen Proporzgesetzes entsprechende Bedingungen aufzunehmen.

9. Das Abberufungsrecht.

Wiederholt wurde schon das Abberufungsrecht der Wähler für Kandidaten verlangt, die im Laufe der Landtagsperiode offensichtlich ihrer Partei abtrünnig geworden sind. Die Schwierigfeit der Durchführung eines solchen Abberufungsrechtes dürfte wohl darin liegen, daß es schwer fallen wird, die Instanz zu bezeichnen, die das Abberufungsrecht ausübt. Es wäre dies einfach, wenn die liechtensteinischen Parteien derartig organisiert wären, daß sie sich durch Parteibücher über den Stand ihrer Mitgliedschaft ausweisen könnten. Dann könnte das Abberufungsrecht den eingeschriebenen Mitgliedern der betreffenden Partei zugesprochen werden. Das Abberufungsrecht hat an sich mit dem Proporz nichts zu tun, bedeutet jedoch eine Vervollkommnung desselben dadurch, daß jede

Partei in die Lage versett wird, ihren Stand an Landtagsmandaten für die Dauer der Periode entsprechend dem Stimmenverhältnis anläßlich der Landtagswahl zu wahren, was insbesondere bei der Durchbrechung des Proporzes durch das Gemeindeprinzip von einigem Vorteil wäre. Als Ersat für den abgerusenen Kandidaten könnte selbstverständlich ja nur wieder ein Parteimann der abberusenden Partei in Erscheinung treten. Eine Ersatwahl wäre demnach entsprechend zu organisieren.

10. Rumulierung.

In verschiedenen Proporzgesetzen ist die sogenannte Rumulierung vorgesehen, und zwar insbesondere für die Zuteilung der Restmandate. Es handelt sich dabei um Parteivereinbarungen bezüglich der Zuteilung der Reststimmen mehrerer Parteien zugunsten bestimmter Kandidaten. Bei der Kleinheit unserer Berhältnisse dürfte sich das System der sogenannten Kumulierung bei uns kaum empfehlen.

11. Das Grundmandat.

Das Grundmandat ist unter Punkt 5 an sich bereits besprochen. Es soll im Gesetze vorgesehen werden, daß eine Bartei für die Zuteilung der Reststimmen nur dann zugezogen werden darf, wenn sie im regulären Wahlgang wenigstens 1 Mandat (das Grundmandat) erhalten hat. Zu Punkt 5 wäre nachzutragen, daß es vielleicht für die Bestimmung des Stimmenminimums (Quo= rum) zwedmäßig wäre, nicht eine bestimmte Anzahl von Stimmen. sondern einen bestimmten Prozentsatz der Anzahl der Wahlberech= tigten als Quorum zu bestimmen, beispielsweise ein Drittel, ein Viertel, ein Achtel der Gesamtanzahl der Stimmberechtigten, und zwar deswegen, weil bei einer fortschreitenden Vermehrung der Stimmberechtigten die Bestimmung des Quorums durch eine genau bezeichnete Anzahl von Stimmberechtigten (200, 300, 400) in einigen Jahren revisionsbedürftig wäre. Singegen wird sich die Bestimmung des Quorums durch eine Verhältniszahl zur Anzahl der Stimmberechtigten der fortschreitenden Entwicklung anpassen fönnen.